
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 6

Duisburg/Essen, den 27. März 2008

Seite 181

Nr. 28

Verfahrensordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors an der Universität Duisburg-Essen vom 27. März 2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Abstimmung im Verfahren
- § 3 Verfahren im Fachbereich
- § 4 Verfahren auf Zentralebene
- § 5 Rücknahme, Widerruf
- § 6 Antrittsvorlesung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Universität Duisburg-Essen kann Persönlichkeiten, die hauptberuflich außerhalb einer Hochschule tätig sind die Bezeichnung und die Rechtsstellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors verleihen. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie ihr fachliches Wissen und ihre beruflichen Kompetenzen in vorbildlicher Weise zum allgemeinen Nutzen der Universität Duisburg-Essen nachhaltig einsetzen werden.

(2) Die Rechtsstellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors wird in Erwartung verliehen, dass die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor eine enge Bindung an die Universität Duisburg-Essen pflegt und sich auf ihrem oder seinem Fachgebiet an Forschung und Lehre beteiligt. Vorgeschlagen werden können Personen, die sich in besonderem Maße um die Hochschule verdient gemacht haben. Ein regelmäßiges und nachhaltiges Engagement in Lehre oder Forschung für die Hochschule wird erwartet.

(3) Die Verleihung der Rechtsstellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf die Übertragung des Amtes einer Professorin oder eines Professors oder eines anderen Amtes.

§ 2

Abstimmung im Verfahren

Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens zur Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums.

§ 3

Verfahren im Fachbereich

(1) Ein Antrag auf Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors kann nur von Professorinnen oder Professoren des entsprechenden Fachbereichs gestellt werden. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten, ihm sind folgende Unterlagen der oder des zu Ernennenden beizufügen:

1. Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche bzw. berufliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen erkennbar ist,
2. Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Leistungen und/oder Nachweis der fachbezogenen Leistungen in der Praxis,
3. Nachweis einer erfolgreichen selbständigen Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren, davon sollen mindestens zwei an der Universität Duisburg-Essen bzw. ihrer Vorgängereinrichtungen erbracht worden sein, oder der Einräumung der Rechtsstellung nach § 9 Absatz 2 HG; in Ausnahmefällen kann die Frist von fünf Jahren verkürzt werden, wenn außergewöhnliche Leistungen nachgewiesen werden können,
4. Darlegung der Gründe für die angestrebte enge Verbindung,
5. Angaben über die von der oder dem Vorgeschlagenen wahrzunehmenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben des Fachbereichs.

(2) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet der Fachbereichsrat über die Einleitung des Verfahrens.

(3) Der Fachbereichsrat holt zwei auswärtige Gutachten fachnaher Professorinnen oder Professoren ein, die auch aus dem Ausland kommen können. Die Gutachten müssen die in Forschung und Lehre oder in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden erbrachten

Leistungen oder die künstlerischen Leistungen ausführlich würdigen und zweifelsfrei erkennen lassen, dass die vorgeschlagene Persönlichkeit aufgrund ihrer Leistungen zur selbständigen Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule geeignet ist und auf ihrem Fachgebiet den Anforderungen entspricht, die an Professorinnen oder Professoren gestellt werden. Die Benennung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch den Fachbereichsrat.

(4) Der Fachbereichsrat beschließt nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen und Gutachten die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors.

(5) Die Dekanin oder der Dekan fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit den ggf. abgegebenen Sondervoten sowie den in Absatz 1 und Absatz 3 aufgeführten Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats weiter.

(6) Die Rektorin oder der Rektor bestellt für jedes Verfahren auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden des Senats ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur oder zum Berichterstatter. Die Bestellung erfolgt zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens. Die oder der Berichterstatter ist berechtigt, sich jederzeit über den aktuellen Stand des Verfahrens im Fachbereich zu informieren und kann auch an den Sitzungen der Kommission und des Fachbereichsrates teilnehmen. Sie bzw. er berichtet der Rektorin oder dem Rektor sowie dem Senat über das Verfahren.

(7) § 7 Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 6 der Berufsordnung gelten entsprechend.

§ 4

Verfahren auf Zentralebene

(1) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter fertigt einen Bericht und überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob

1. die Bestimmungen dieser Verfahrensordnung eingehalten worden sind,
2. der Vorschlag begründet ist und
3. das Verfahren frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt worden ist.

Zur Prüfung bedient sie oder er sich einer Stellungnahme der Verwaltung zur Erfüllung der formalen Voraussetzungen gemäß § 41 HG, zur Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und zur Einhaltung der formalen Verfahrensvorschriften. § 10 Absatz 4 der Berufsordnung gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Senats erhalten den Bericht der Dekanin oder des Dekans nach § 3 Absatz 5 nebst den unter § 3 Absatz 1 aufgeführten Unterlagen, den Bericht des Berichterstatters oder der Berichterstatterin und die ggf. abgegebenen Sondervoten zugesandt.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhalten die Gutachten. Den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats ist die Einsichtnahme in die gesamten Unterlagen einschließlich der Gutachten zu ermöglichen. Weitere Kopien erhalten sie nicht.

(4) Der Senat erstellt nach der Berichterstattung durch die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan sowie der Berichterstatterin oder des Berichterstatters über den

Vorschlag zur Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors eine Empfehlung.

(5) Unter Kenntnisnahme der Empfehlung des Senats veranlasst der Fachbereich über die Rektorin oder den Rektor die Ausfertigung der Urkunde sowie eines Begleitschreibens, oder entscheidet über die Beendigung des Verfahrens.

§ 5

Rücknahme, Widerruf

Die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität Duisburg-Essen mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die oder der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde

§ 6

Antrittsvorlesung

Nach Aushändigung der Urkunde sowie des Begleitschreibens durch die Dekanin oder den Dekan des betreffenden Fachbereichs stellt sich die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Fachbereichs in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors an der Universität Duisburg-Essen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2007 (Verkündungsblatt S. 257) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 29.02.2008.

Duisburg und Essen, den 27. März 2008

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler